

01
a.d.D.



DS 00758/2016
Kindertagespflege in Schwerin

Beschlussvorschlag:

„1.

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, im Zuge der Überprüfung der Tagespflegesätze für Kindertagespflegepersonen nach dem KiföG M-V zum 1.8.2016 (Beschluss der StV vom 13.7.2015, DS: 00341/2015)

- in Abstimmung mit der Interessengemeinschaft Kindertagesförderung Schwerin eine Erhebung zu tatsächlichen Sachkosten bei Schweriner Tagespflegepersonen zu veranlassen, um für den Sachaufwand belastbare Zahlenangaben zu haben,
- zur Höhe der Vergütung des Betreuungsaufwandes mit dem BMFSFJ zu klären, was gegen eine Einstufung nach Vergütungsgruppe S4 spricht.

Der Stadtvertretung ist in der kommenden Sitzung (Juli 2016) im Zusammenhang mit der noch zu erstellenden Vorlage über die Höhe der Tagespflegesätze ab dem 1.8.2016 über das Veranlasste und die Ergebnisse zu berichten.

2.

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, ab 1.9.2016 mit allen Kindertagespflegepersonen Leistungsvereinbarungen abzuschließen, die mindestens klare Regelungen zu Zahlungsmodalitäten gemäß § 90 SGB VIII , Fach- und Praxisberatung, Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall enthalten.“

Zu dem vorstehenden Beschlussvorschlag nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
keine
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
keine
- Kostendarstellung für die Folgejahre
keine

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Zu 1.

Der Beschlussvorschlag nimmt eine anstehende Beschlussfassung der Stadtvertretung zur Neufestsetzung der Entgelte für Kindertagespflegepersonen zum 01.08.2016 teilweise vorweg.

Die Fachverwaltung hat entsprechend der Beschlussfassung vom 13.07.2015 (Drs.-Nr. 00341/2015) die Entgelte für die Kindertagespflegepersonen überprüft und neu berechnet.

Mit Schreiben vom 19.05.2016 wurden die Interessengemeinschaft der Kindertagespflege Schwerin und die Tagespflegepersonen unter Darlegung der Berechnungsgrundlagen über die Ergebnisse der Neuberechnung zum 01.08.2016 informiert. Zugleich ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Darüber hinaus waren die Interessengemeinschaft und die Tagespflegepersonen zur Informationsveranstaltung am 26.05.2016 eingeladen worden, in der die Neuberechnung der Entgelte durch die Verwaltung nochmals detailliert erläutert wurde und Fragen beantwortet wurden. Im Ergebnis fand die Neuberechnung mehrheitlich die Zustimmung der Tagespflegepersonen und es wurde sich darauf verständigt, dass etwaige Alternativberechnungsmodelle der Interessengemeinschaft bei künftigen Anpassungen der Tagespflegesätze geprüft werden. In diesem Zusammenhang sollen die Sachkosten mitbetrachtet werden.

Wie in der Beschlussfassung der Stadtvertretung am 13.07.2015 (Drs. 00341/2015) wurde sich an der Berechnung der Betrages zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) an der tariflichen Entgeltgruppe S 3 / Stufe 1 orientiert. Eine Orientierung an der Entgeltgruppe S 4 / Stufe 1 ist sachfremd und unangemessen. Die Entgeltgruppe umfasst die Tätigkeit des Staatlich geprüften Kinderpflegers / der Staatlich geprüften Kinderpflegerin mit einer schwierigen Tätigkeit. Nach den einschlägigen Protokollerklärungen des TVöD werden als schwierige fachliche Tätigkeiten die Tätigkeiten in Einrichtungen für Behinderte und in psychiatrischen Kliniken, eine allein verantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten, Tätigkeiten in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Behinderten, Tätigkeiten in Gruppen von Behinderten, Tätigkeiten in geschlossenen Einrichtungen angesehen. Diese Tätigkeitsmerkmale liegen bei den Tagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin nicht vor, so dass die Heranziehung der Entgeltgruppe S 4 / Stufe 1 für die Ermittlung der Anerkennung der Förderleistung nicht angezeigt ist.

Zu 2.

Weder die Regelungen der §§ 23, 24 SGB VIII noch das KiföG M-V sieht den Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Kindertagespflegepersonen vor. Lediglich § 16 KiföG M-V sieht den Abschluss Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung mit Trägern von Kindertageseinrichtungen vor.

Die Fachverwaltung empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen.



Caren Gbospodarek-Schwenk